

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2011/0215-62
Federführend: 62 Bauordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: Referat 6		Aktenzeichen:	371/11
		Datum:	26.04.2011
		Referent:	Ilk Michael
		Amtsleiter:	Stenglein Robert
		Sachbearbeiter:	Krohn Dagmar
Zustimmungsverfahren: Umbau und Nutzungsänderung in Kindertagesstätte Bamberg, Markusstr. 6			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.05.2011	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Bauherr: Staatliches Bauamt Bamberg

Entwurfsverfasser:

Kurzbeschreibung:

Das bestehende zweigeschossige Gebäude (sog. Ärztevilla) soll zu einer Kindertagesstätte, bestehend aus Kinderkrippe im EG und Kindergarten im OG um- und ausgebaut werden. Wegen den brandschutztechnischen Erfordernissen und aus Gründen der Personenrettung wird an der südwestlichen Giebelseite eine Außentreppe als Fluchttreppe angebaut. Betriebsträger des auch von der Allgemeinheit nutzbaren Kinderhauses ist das Diakonische Werk. Auf den Sitzungsvortrag des Jugendamtes für den Jugendhilfeausschuss vom 19.10.2010 wird verwiesen.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 12,20m Länge: 14,81m Höhe: 11,00m

Zustimmungsverfahren Art. 73 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein
Antragseingang: 03.03.2011

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 107 C rechtsverbindlich seit: 14.08.2009

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Sondergebiet - Universität

vorgesehene Abweichung:

- Außentreppe außerhalb des Baurahmens

Begründung:

- Die Abweichung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: Fl.Nr. 721; 716 (Teileigentümer)

Die Nachbarn wurden von der geplanten Baumaßnahme in Kenntnis gesetzt und um Zustimmung gebeten. Einwände wurden nicht vorgebracht, sie wollen jedoch nicht unterschreiben wegen Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der laufenden Baumaßnahme auf dem Gelände.

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 2 anrechenbar: 2 nachzuweisen: kein zusätzlicher

Kinderspielplatz:

nachgewiesen nicht erforderlich abzulösen

Barrierefreiheit:

nicht erforderlich nachgewiesen

Sowohl die Kinderkrippe im EG, als auch die Kindergartengruppe im OG sind nicht barrierefrei erreichbar. Ein Einbau eines Aufzuges wurde geprüft und erwies sich als unverhältnismäßig. Der Flächenverlust wäre zu groß und der Eingriff in die denkmalgeschützte Bausubstanz zu massiv. Über die Abweichung gem. Art. 48 Absatz 5 BayBO entscheidet nicht die Stadt Bamberg. Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, somit auch

dafür, notwendigenfalls einen Antrag auf Abweichung von Art. 48 BayBO (Barrierefreiheit) bei der Regierung von Oberfranken zu stellen.

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Besonderheiten:

Denkmalpflegerische Beurteilung – DSchG:

Stadtdenkmal: ja nein

Einzeldenkmal: ja nein

Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich

BLfD: ja nein nicht erforderlich

Bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder und Bezirke tritt gem Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Denkmalschutzgesetz die Höhere Denkmalschutzbehörde anstelle der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Bamberg), so dass in diesem Verfahren eine denkmalschutzrechtliche Beurteilung durch die örtliche Denkmalpflege nicht vorgesehen ist

Das BlfD hat dem Vorhaben zugestimmt.

II. Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt dem Vorhaben zu und ermächtigt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zu erklären.

Anlage/n:

Verteiler:

Bamberg, den 26.04.2011
Baureferat

FB 6A: _____
Bauer-Banzhaf

Amt 62: _____
Stenglein

Michael Ilk

Krohn